

**Erste Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)
vom 20. Dezember 2005**

Aufgrund des § 152 Abs. 5 und Abs. 4 und §§ 5 und 154 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 07. Dezember 2005 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) vom 04. Januar 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1) Die Städte und Gemeinden Besitz, Brahlstorf, Dersenow, Gallin, Gresse, Greven, Bengerstorf, Körchow, Kogel, Lehsen, Lübtheen, Lüttow-Valluhn, Nostorf, Schwanheide, Teldau, Tessin bei Boizenburg, Vellahn, Wittenburg, Wittendörp und Zarrentin am Schaalsee bilden als Verbandsmitglieder einen Zweckverband.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Zweckverband umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder mit der folgenden Maßgabe:

Gemeinde Wittendörp:

Vom Verbandsgebiet umfasst ist nur das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dreilützow, jetzt Gemeinde Wittendörp, Ortsteil Dreilützow."

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden und weiteren Vertretern der Städte und Gemeinden.

Verbandsmitglieder über 1.000 Einwohner entsenden je angefangene 1.000 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen für die betreffenden Gemeinden galt. Für die Gemeinde Wittendörp gilt dies mit der folgenden Maßgabe:

Gemeinde Wittendörp:

Maßgebend für die Entsendung der weiteren Vertreter ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu der Gemeindevertretung für den betreffenden Ortsteil der Gemeinde Wittendörp (Dreilützow) galt."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Wittenburg, den 20. Dezember 2005

Heiko Frank
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust nahm mit Schreiben vom 15. Dezember 2005 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.